

Jour Fixe für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit
28.04.2017

Strafverfahren Auswirkungen auf Asyl und Aufenthalt

Problem 1:

Illegale Einreise und Verwendung von falschen Dokumenten bei der Einreise

Beispiel:

Herr A aus Afghanistan hat es nicht über die Balkanroute geschafft und ist in Griechenland hängengeblieben. Da seine Familie bereits in Deutschland ist, kauft er sich einen rumänischen Pass, in den sein Foto eingeklebt wird, und fliegt mit diesem nach Deutschland. Bei der Einreisekontrolle gibt er den Pass sofort ab, erklärt, dass er Afghane ist und stellt Asylantrag.

Wenn die Schutzsuchenden von der Bundespolizei aufgegriffen werden, wird in der Regel ein **Ermittlungsverfahren wegen illegaler Einreise** eingeleitet. Das heißt, die Schutzsuchenden werden als Beschuldigte erfasst, erkennungsdienstlich behandelt und befragt. Die Bundespolizei ist zuständig für Maßnahmen an der Grenze.

Die illegale Einreise, strafbar nach §§ 14, 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, darf allerdings nach Art. 31 Abs. 1 der **Genfer Flüchtlingskonvention GFK** nicht bestraft werden, wenn die Schutzsuchenden **unverzüglich** nach der Einreise ein **Asylgesuch** stellen; § 95 Abs. 5 AufenthG verweist auf die GFK.

Die Schutzsuchenden erhalten daher, zumeist einige Wochen nach der Einreise, ein Schreiben der zuständigen Staatsanwaltschaft, dass das Ermittlungsverfahren wegen illegaler Einreise gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Einige Schutzsuchende benutzen zur Einreise gefälschte Pässe, Personalausweise, Identitätskarten oder Schengen-Visa. Die Frage, ob die Benutzung gefälschter Dokumente bei der Einreise als Begleitdelikt ebenfalls nach der GFK straflos gestellt ist, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet.

Das **Bundesverfassungsgericht** setzt für die Straflosigkeit der mitverwirklichten Begleitdelikte (z. B. Urkundsdelikte) voraus, dass eine **notstandsähnliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der legalen**

Einreise zur Asylantragstellung gegeben ist: Diese notstandsähnliche Situation wird in der Regel bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat nicht mehr gegeben sein. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes gilt ein Staat mit systemischen Mängeln im Asylverfahren aber nicht mehr als sicherer Drittstaat.

Wenn Strafbefehle wegen Urkundenfälschung dennoch erlassen werden, divergieren die verhängten Geldstrafen deutlich. Manchmal werden nur geringe Geldstrafen verhängt, teilweise werden bis zu 200 Tagessätze als angemessen angesehen.

Manche Amtsgerichte stellen die Verfahren auch ein. Beim Amtsgericht Passau werden aber häufig 120 Tagessätze verhängt. Alles über 90 Tagessätzen ist aber über der **Vorstrafengrenze** und kann einen späteren Aufenthalt gefährden.

Praxistipp zum Strafverfahren

Bei Strafbefehlen wegen illegaler Einreise bzw. Urkundenfälschung aufgrund der Verwendung gefälschter Dokumente bei der Einreise sollten die örtliche Rechtsprechung und die Erfolgsaussichten eines Einspruchs geprüft werden. Ein Einspruch gegen einen Strafbefehl wegen illegaler Einreise wird wegen Art. 31 Abs. 1 GFK immer erfolgreich sein.

Bei Strafbefehlen mit Geldstrafen über 90 Tagessätzen sollte Einspruch eingelegt und versucht werden, die Geldstrafe zu reduzieren, da höhere Strafen die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer Anerkennung im Asylverfahren gefährden.

Problem 2:

Unerlaubter Aufenthalt ohne Pass nach rechtskräftiger Ablehnung im Asylverfahren

Beispiel:

Der Asylantrag von Herrn S. aus dem Senegal ist bereits seit einigen Monaten rechtskräftig abgelehnt. Die Ausländerbehörde hat ihn bereits mehrfach aufgefordert, einen senegalesischen Pass zu beschaffen. Herr S. tut nichts. Die Ausländerbehörde erstattet Strafanzeige.

Wenn nicht bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes mitgewirkt wird, kann die Ausländerbehörde mit folgenden Maßnahmen den Druck verstärken:

Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass, in der Regel dann im ersten Fall: Strafbefehl mit meistens 30 Tagessätzen à 10,-- € (Gesamtbetrag kann in Raten bezahlt werden)

Empfehlung:

Wer den ersten Strafbefehl erhält, sollte zumindest Anzahl und Höhe der Tagessätze anwaltlich überprüfen lassen und ggfls. Einspruch einlegen.

Wer einen zweiten Strafbefehl erhält, sollte sich anwaltlich beraten lassen und Einspruch einlegen. In der Regel wird es nicht zulässig sein, die mangelnde Mitwirkung immer wieder neu zu bestrafen. Das sehen viele Staatsanwaltschaften und Gerichte aber anders, und das muss auch im Einzelfall immer wieder geprüft werden.

Problem 3:
Keine Ausbildungsduldung wegen Straftaten

Beispiel:

Herr P. aus Pakistan ist bereits im zweiten Lehrjahr zum Bäcker. Sein Asylantrag ist nun rechtskräftig abgelehnt worden. Herr P. beantragt die Erteilung einer Ausbildungsduldung bis zum Ende der Ausbildung. Herr P. ist bereits zweimal rechtskräftig verurteilt worden, einmal wegen „Schwarzfahren“ zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einmal wegen eines Betäubungsmitteldelikts zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen.

Eine Ausbildungsduldung darf nicht erteilt werden und eine bereits erteilte Duldung erlischt, wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat vorliegt. Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (bzw. bis zu 90 bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz nur von Ausländern begangen werden können) bleiben außer Betracht.

Problem 4:
Angaben zu Straftaten in der Anhörung beim BAMF

Beispiele:

Herr K. aus Kamerun gibt in seiner Anhörung an, er habe bei einer Auseinandersetzung zwischen feindlichen Gangs einem Angehörigen der anderen Gang mit einer Flasche auf den Kopf geschlagen. Dieser sei später gestorben. Die Polizei würde ihn suchen und er könne nicht zurück.

Frau N. aus Nigeria gibt in ihrer Anhörung an, ihr Onkel habe sie sehr oft sexuell mißbraucht. Als er es einmal wieder versuchte, habe sie einen Topf mit kochendem Wasser über ihn geschüttet. Er sei sehr schwer verletzt worden und deshalb musste sie fliehen.

Herr S. aus Syrien gibt in seiner Anhörung an, er sei beim IS gewesen, er habe dort aber so viele Greuelthaten erlebt, dass er es nicht mehr ausgehalten habe und geflüchtet sei. Er selbst habe vorher auch bei Erschießungen und Enthauptungen mitgemacht.

Herr A. aus Afghanistan gibt in seiner Anhörung an, er sei bei den Taliban gewesen. Er sei schon als Kind zwangsrekrutiert worden und musste viele Menschen töten, weil er sonst selbst umgebracht worden wäre. Erst jetzt sei ihm die Flucht gelungen.

Das BAMF gibt Schilderungen strafbarer Handlungen (jedenfalls bei Verbrechen) ohne Mitteilung und Wissen der Schutzsuchenden an die Ermittlungsbehörden, also die hier vor Ort zuständigen Staatsanwaltschaften weiter. Eine Belehrung vor der Anhörung, wie sie bei Beschuldigtenvernehmungen in Ermittlungsverfahren vorgeschrieben ist („Sie müssen keine Angaben machen, insbesondere nicht, wenn Sie sich selbst belasten würden.“) findet nicht statt.

Die Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen ein. Oft erfolgen **Hausdurchsuchungen** und **Sicherstellungen** (z. B. von Handys, Kontoauszügen, anderen Dokumenten, Schriftverkehr, Tablets, Notebooks, PCs). Die Beschuldigten sind oft sehr geschockt, wenn sie sich in Deutschland nichts haben zuschulden kommen lassen und gar nicht wissen, warum ein Verfahren läuft.

Neben den Hausdurchsuchungen erfolgen auch **erkennungsdienstliche Behandlungen** (Fotos, Fingerabdrücke, DNA und **Beschuldigtenvernehmungen**. Manchmal wird **Untersuchungshaft** wegen Fluchtgefahr angeordnet.

Wenn sich der Tatverdacht erhärtet, wird Anklage erhoben.

Bei Ermittlungsverfahren wegen schwerer Straftaten sollte auf jeden Fall eine Strafverteidigung beauftragt werden. Bei Untersuchungshaft wird sofort eine Pflichtverteidigung bestellt.

Problem 5:
Straftaten als Ausschlussgrund für Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz

Beispiel:

Herr S. aus Somalia gibt in seiner Anhörung an, dass er einige Jahre bei den Al Shabab Milizen war und dass er mit diesen auch Dörfer niedergebrannt und Zivilisten getötet hat.

Ein Schutzsuchender wird nicht als Flüchtling anerkannt, wenn er ein **Verbrechen gegen den Frieden** (aktive Kriegsplanung durch Regierungsmitglieder), ein **Kriegsverbrechen** (Angriffe auf die Zivilbevölkerung) oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (z.B. Völkermord) begangen hat im Sinne der internationalen Verträge.

Er wird auch nicht anerkannt, wenn er eine **schwere nichtpolitische Straftat** außerhalb des Bundesgebietes begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung (z.B. Mord, Vergewaltigung, bewaffneter Raub) und wenn er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen (gegen den Frieden und die internationale Sicherheit) zuwidergehandelt hat. Das gilt auch für Anstifter oder andere Beteiligte.

Es geht also um Taten, die so gravierend sind, dass den Tätern die Schutzbedürftigkeit abgesprochen wird.

Die gleichen Ausschlussgründe gelten beim subsidiären Schutz. Dort kommt noch der Ausschlussgrund: Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hinzu.

Problem 6:

Straftaten als Ausschlussgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Beispiele:

Herr S. aus Sierra Leone hat wegen einer HIV-Infektion ein Abschiebungsverbot im Asylverfahren erhalten und eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr. Er beantragt dann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um zwei Jahre. Die Ausländerbehörde lehnt dies ab, weil er zwischenzeitlich wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt wurde.

Familie A. aus Afghanistan hat wegen minderjähriger Kinder ebenfalls ein Abschiebungsverbot erhalten und eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. In diesem Jahr misshandelt Herr A. seine Frau schwer und würgt sie bis zur Bewusstlosigkeit. Das Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlages läuft noch. Die Ausländerbehörde verlängert seine Aufenthaltserlaubnis nicht.

Herr S. aus Syrien hat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen und einen Aufenthalt für drei Jahre. Zwischenzeitlich hat er C1-Sprachkenntnisse erworben und eine gutbezahlte Arbeit. 3 Jahre nach Asylantragstellung beantragt er deshalb eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis). Diese wird ihm verweigert, weil er zwischenzeitlich ebenfalls mehrfach wegen Drogendelikten verurteilt wurde.

Die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können abgelehnt werden, wenn schwerwiegende Straftaten (in der Regel Freiheitsstrafen und Geldstrafen über 90 Tagessätzen, also über der Vorstrafengrenze) verübt wurden.

Grundsätzliches:

Asylverfahren

Die Ausländerbehörde kann die Asylverfahren beschleunigen, indem sie dem BAMF mitteilt, dass eine **priorisierte Bearbeitung wegen Strafverfahren** geboten ist. Das BAMF zieht die Verfahren dann vor und macht schnellere Anhörungstermine.

Ansonsten spielen hier begangene Straftaten im Asylverfahren in der Regel keine Rolle, weil es um die Gefährdung im Herkunftsland geht. Auch Verbrecher können die Flüchtlingseigenschaft erhalten.

Die Straftaten wirken sich dann aber später bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus, d.h. es kann sein, dass man einen Schutzstatus im Asylverfahren erhält, aber dennoch keine Aufenthaltserlaubnis.

Angaben bei der Polizei/Beschuldigtenvernehmungen:

Beschuldigte sind gesetzlich nur verpflichtet, ihre Personalien anzugeben. Ansonsten können sie **Angaben zur Sache verweigern**. Im laufenden Ermittlungsverfahren ist **grundsätzlich zur Aussageverweigerung zu raten** und dazu, eine anwaltliche Beratung einzuholen, bevor Angaben gemacht werden. Viele Beschuldigte reden sich sonst „um Kopf und Kragen“.

Viele Ehrenamtliche gehen davon aus, man müsse Angaben bei der Polizei machen, was nicht zutrifft, und aus gutgemeintem Glauben in den funktionierenden Rechtsstaat machen sie die Angaben dann teilweise selbst für die Geflüchteten.

Bei einer **Vorladung** zur Polizei/Staatsanwaltschaft sollte der Termin höflich abgesagt werden mit der Mitteilung, dass man jedenfalls vorerst keine Angaben zur Sache machen wird.

Es ist in jedem Fall sinnvoll, erst die Akteneinsicht des beauftragten Anwaltes abzuwarten und dann alles Weitere ausführlich mit ihm zu besprechen, bevor Angaben gemacht werden.

Pflichtverteidigung:

Ein Anspruch auf die Beordnung einer Pflichtverteidigung ist nach Meinung nicht aller, aber vieler Gerichte, nicht allein deshalb gegeben, weil man die deutsche Sprache nicht gut beherrscht (dafür gibt es Dolmetscher).

Eine Pflichtverteidigung wird bestellt in den gesetzlichen Fällen u.a. bei

- Hauptverhandlung vor Oberlandesgericht oder Landgericht
- Verbrechen (Mindeststrafe 1 Jahr)
- Untersuchungshaft
- Gutachten über psychischen Zustand

In anderen Fällen nur

- **wegen der Schwere der Tat** (z.B. weil neben der Strafe auch eine Ausweisung drohen könnte)
- **wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage** (z.B. wegen Unkenntnis des deutschen Rechtssystems, komplizierten Rechtsfragen, Verknüpfungen von Aufenthaltsrecht und Strafrecht)
- **wenn sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann** (z.B. wegen geistigen Fähigkeiten, Gesundheitszustand)

Strafbefehle:

Bei vielen (kleineren) Straftaten wird ein Strafbefehl zugestellt, der den Tatvorwurf und die Anzahl und Höhe der Geldstrafe (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr auf Bewährung, falls Verteidiger vorhanden) enthält.

Man kann diesen Strafbefehl akzeptieren und dann die Strafe und die Gerichtskosten bezahlen (auch in Raten).

Man kann auch **Einspruch** dagegen einlegen (**Frist: 2 Wochen ab Zustellung**), dann kommt es zu einer **Hauptverhandlung**. Das Urteil nach der Hauptverhandlung kann allerdings auch schlechter ausfallen. Außerdem entstehen dann weitere Kosten (für Anwalt, Dolmetscher, Gerichtskosten, Zeugenauslagen), die man im Falle einer Verurteilung zusätzlich tragen muss.

Die Erfolgsaussichten für einen Einspruch sollte man anwaltlich überprüfen lassen.

Vielen „normalen“ Strafverteidiger*innen ist allerdings nicht klar, dass auch eine geringe Strafe Auswirkungen auf den Aufenthalt haben kann. Sie akzeptieren dann Strafen (die eigentlich auch ganz akzeptabel sind – für Deutsche), weil sie die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen für Ausländer nicht im Blick haben.

Wir empfehlen daher die Beauftragung von Strafverteidiger*innen, die auch aufenthaltsrechtliche Kenntnisse haben (in der Regel in „gemischten Kanzleien“).

Tagessatzanzahl und -höhe:

Viele Gerichte setzen den Tagessatz für Asylbewerber/Geduldete, die nur Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, auf 10,-- € fest. Bei manchen ist eine Reduzierung auf 5,-- € oder 8,-- € möglich.

Bei einem Einspruch gegen den Strafbefehl kann man auch den Tatvorwurf akzeptieren und nur die Anzahl bzw. Höhe der Tagessätze angreifen.

Bei Arbeitseinkünften beträgt der Tagessatz 1/30 des monatlichen Nettoeinkommens nach Abzug von Unterhaltungspflichten und evtl. anderen Belastungen.

Information der Rechtsanwält*innen:

Wir machen oft die Erfahrung, dass uns von Ermittlungsverfahren oder Straftaten nichts mitgeteilt wird, weil es den Mandant*innen peinlich ist. Deshalb erzählen sie auch den Ehrenamtlichen nicht immer alles. Die Ehrenamtlichen sollten die Geflüchteten darüber informieren, dass sie zumindest ihre Anwält*innen immer von allen Strafverfahren unterrichten müssen - auch wenn sie einen anderen Strafverteidiger haben - weil dies aufenthaltsrechtlich wichtig ist.

Persönliche Daten:

Bitte informieren Sie darüber, dass im Falle eines Ermittlungsverfahrens alle persönlichen Daten ausgeforscht werden können, komplette Handy-/PC/usw.-Auswertung, also Kontakte, Fotos, Videos, Nachrichten, Gespräche, Bewegungsbilder – auch bereits gelöschte Inhalte können wiederhergestellt werden.

Nicht nur Geflüchtete, sondern auch alle anderen, sollten sich darüber Gedanken machen, was sie so alles abgespeichert haben, ob das sein muss, und ob man nicht wenigstens Sachen wirksam löscht oder auch gar nicht erst speichert, die auch andere Personen betreffen...